



Satzung

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Marburg-Biedenkopf bilden den Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines. Der Verein führt den Namen Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V.
2. Der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes ist in Marburg.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg/Lahn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V. muss sich eine Geschäftsordnung geben. Weitere Ordnungen beschließt der Verbandsausschuss.
6. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Frauen wie Männern offen.

§ 2

Zweck

1. Der Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V. hat den Zweck, das Feuerwesen im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu fördern und die Interessen der Feuerwehren zu vertreten.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
8. Der Kreisfeuerwehrverband Marburg – Biedenkopf e.V. kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen oder ähnlicher Institutionen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband Marburg-Biedenkopf e.V. sind die Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
2. Dem Kreisfeuerwehrverband können auf Antrag angehören:
 - a) die nichtöffentlichen Feuerwehren als ordentliche Mitglieder;
 - b) Einzelpersonen und fördernde Mitglieder;
 - c) Stiftungen, Vereine, Verbände;
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 2 beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand nach Stellung eines schriftlichen Antrages. Im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Versammlung beantragen.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod der Einzelperson, förderndem Mitglied oder Ehrenmitglied;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verletzt oder sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht;
 - e) die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Verbandsausschuss aberkannt werden.In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Der Ausschluss erfolgt mit zweidrittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder. Über einen Widerspruch entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Bleibt ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 3 Nr. 5, Satz 2 ff.
7. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtliche Anspruch.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Antrags- und Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Verbandsausschusses. Weiteres ist in einer zu erlassenden Ordnung zu regeln.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln.

Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandsversammlung;
- b) Verbandsausschuss;
- c) Verbandsvorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3 Ziffer 1 plus 2 a-d. Die unter § 3 Nr. 2 b), c) und d) genannten Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich je Stadt-/Ortsteilfeuerwehr der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Feuerwehr. Je 50 angefangene Mitglieder (Einsatzabteilung) ergibt sich ein Delegierter. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder laut Jahresbericht vom 31. Dezember des Vorjahres.
3. Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer sechswöchigen Frist einberufen. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e. V.;
- b) die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
- f) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes;
- g) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen;
- h) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) die Entscheidung über Widersprüche bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüssen;
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9

Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung kann in Form elektronischer Post (eMail), als postalische Einladung oder über das offizielle Bekanntmachungsorgan des Landkreises Marburg-Biedenkopf erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video-oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video-oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, so werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video-oder Telefonkonferenz mitgeteilt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von acht Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Verbandsversammlung hinzuweisen.
4. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
5. Stimmberechtigt sind die Delegierten und Mitglieder gem. § 7 Nr. 1 a) und b).
6. Stimmenhäufung ist nicht gestattet.

7. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
8. Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Verbandsvorsitzenden (Stellvertreter im Verhinderungsfall) zu bestätigen ist.
10. Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden;
 - b) dem Stellvertreter;
 - c) dem Kassierer; (Rechnungsführer / Finanzverwalter)
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Sozialwart; (Sozialreferent)
 - f) dem Pressesprecher; (Presse und Medienreferent)
 - g) dem Kreisjugendfeuerwehrwart;
 - h) dem Kreisstabführer;
 - i) dem Sprecher des Kriseninterventionsdienstes;
 - j) dem Sprecher der Abteilung zur Seniorenbetreuung;
 - k) dem Sprecher der Kinderfeuerwehr;
 - l) 3 Beisitzern, denen spezielle Aufgaben erteilt werden.Die Aufbauorganisation des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes zu regeln, es können zum Beispiel verschiedene Fachbereiche und Aufgaben festgelegt werden.
2. Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen aktive Mitglieder oder Mitglied der Ehren- und Altersabteilung einer öffentlichen Feuerwehr oder nicht öffentlichen Feuerwehr sein. (Ausgeschlossen ist ausdrücklich, wer nur Mitglied in einem Feuerwehrverein ist). Mit Vollendung des 65. Lebensjahres scheidet der Vorsitzende / Stellvertreter aus dem Amt aus.
4. Die Vorstandmitglieder zu c,d,e,f,g,j,k und l müssen Mitglied in einer öffentlichen oder nicht öffentliche Feuerwehr sein (Aktiv oder Ehren- und Altersabteilung).
5. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Kreisstabführer, der Sprecher der Kinderfeuerwehr, der Sprecher der Seniorenabteilung und der Sprecher des Kriseninterventionsdienstes werden nach ihren jeweiligen Geschäftsordnungen gewählt.
6. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, hat eine Nachwahl für die restliche Amtszeit auf der nächsten Verbandsversammlung zu erfolgen.
7. Der Verbandsvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf.
8. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Auslagen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis ist der zweite Verbandsvorsitzende dem Verband gegenüber verpflichtet, den Verband nur bei Verhinderung des ersten Verbandsvorsitzenden zu vertreten. Zahlungsüberweisungen über 1.000,- € darf der stellvertretende Verbandsvorsitzende nur mit einer zweiten Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes ausstellen.

§ 12

Verbandsausschuss

4. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand;
 - b. den Leitern der öffentlichen und nichtöffentlichen Feuerwehren;
 - c. den Sprechern der ehrenamtlichen Kräfte bei Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften;
5. Der Brandschutzdezernent des Landkreises Marburg-Biedenkopf, der Kreisbrandinspektor und dessen Stellvertreter werden als Gäste zu den Verbandsausschusssitzungen geladen, verfügen aber über kein Stimmrecht.
6. Der Verbandsausschuss kann fachkundige Personen und Institutionen als beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 13

Aufgabe des Verbandsausschusses

Aufgaben des Verbandsausschusses sind:

1. den Vorstand zu beraten;
2. Verbandsversammlungen vorzubereiten;
3. Beratung über Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen;
4. Beratung über den jährlich zu erstellenden Haushaltsplan;
5. Beratung über Satzungsänderungen;
6. Beratung über Ordnungen, außer der Geschäftsordnung.

§ 14

Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist durch den Verbandsvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzungen. Er kann, wenn ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich erscheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
3. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Der Kriseninterventionsdienst

Der Kriseninterventionsdienst ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Die Geschäftsordnung des Kriseninterventionsdienstes ist nicht Bestandteil dieser Satzung und regelt die Arbeit des Kriseninterventionsdienstes. Der Kriseninterventionsdienst wird vom Sprecher geleitet. Er ist dem Verband gegenüber berichtspflichtig und weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Kriseninterventionsdienstes.

§ 16

Die Kreisjugendfeuerwehr

Die Kreisjugendfeuerwehr ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Die Jugendordnung und die Geschäftsordnung der Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf e.V. sind nicht Bestandteil dieser Satzung und regeln die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 17

Die Kreiskinderfeuerwehr

Die Kreiskinderfeuerwehr ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Die Geschäftsordnung der Kreiskinderfeuerwehr Marburg-Biedenkopf ist nicht Bestandteil dieser Satzung und regelt die Arbeit der Kreiskinderfeuerwehr.

§ 18

Abteilung zur Seniorenbetreuung

Die Abteilung zur Seniorenbetreuung ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Die Geschäftsordnung der Abteilung zur Seniorenbetreuung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und regelt die Arbeit der Abteilung zur Seniorenbetreuung.

§ 19

Musikausschuss

Der Musikausschuss ist unselbstständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf e.V. Die Geschäftsordnung des Musikausschusses ist nicht Bestandteil dieser Satzung und regelt die Arbeit des Musikausschusses.

§ 20 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Diesem Beirat sollten angehören:
 - a. der Brandschutzdezernent oder einen von ihm beauftragten Vertreter;
 - b. der Kreisbrandinspektor oder der Stellvertreter;
 - c. ein Vertreter der Leiter der Feuerwehren;
 - d. ein Vertreter der Kreisbrandmeister;
 - e. bis zu sieben Vertretern der Wirtschaft / des öffentlichen Lebens.
2. Der Beirat soll neben der Beratung insbesondere auch Lobbyarbeit für den Kreisfeuerwehrverband leisten.
3. Die nähere Besetzung regelt eine Ordnung für den Beirat.

§ 21 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens vier Fünftel der Delegierten vertreten sind und hiervon drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung fällt das Verbandsvermögen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf (Kreisausschuss) mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des ehrenamtlichen Brandschutzes zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 17.07.2022 in Kraft.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 17.07.2022 in Kirchhain-Mitte beschlossen.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2016 außer Kraft.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

Der Vorstand
Kirchhain, 17.07.2022

Lars Schäfer
Vorsitzender

Maik Klein
Stv. Vorsitzender